



# Arbeitsschutz bei Erdbauarbeiten auf Altlasten und bei Altlastensanierung

*In Hamburg gibt es eine Vielzahl von Altlastenverdachtsflächen. Das sind Grundstücke, die aufgrund der Nutzungsgeschichte, Belastungen des Bodens oder des Grundwassers aufweisen z.B. als Deponie oder Standort bestimmter Produktions- oder Verarbeitungsbetriebe.*

*Ein wichtiger Aspekt bei Sanierungen oder Baumaßnahmen auf kontaminierten Flächen ist der Schutz der Beschäftigte, da diese unmittelbar der Kontamination ausgesetzt sind.*

---

## Wodurch sind Beschäftigte gefährdet?

---

Die Hauptgefährdung ist in der Regel der Hautkontakt mit belastetem Boden. Bei Bodenbewegungen können gesundheitsgefährliche Stäube, in besonderen Fällen auch Gase freigesetzt werden. Um diesen Gefährdungen entgegenzuwirken, sind Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen.

---

## Planung von Arbeiten auf Altlasten

---

Bereits bei der Planung von Arbeiten im kontaminierten Bereich ist es notwendig, den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Die *Schutzmaßnahmen* hängen direkt von der Art der Gefährdung ab. Alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, müssen deshalb ermittelt und bewertet werden.

Daraus resultiert der *Sicherheitsplan*, der unter Einbeziehung der Arbeitsweise aufgestellt wird. Die Vorgehensweise bei der Planung von Arbeiten auf Altlasten wird in der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ beschrieben. Es ergeben sich folgende Stufen der Sicherheitsbetrachtung, die nacheinander abzuarbeiten sind.

### **1. Stufe: Ermittlung vorhandener Gefahrstoffe, Erkundung und Informationsbeschaffung**

Vorhandene Unterlagen über die Vornutzung des Geländes sowie Zeitzeugen

befragung können erste Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen ergeben.

Auskünfte erteilen z. B. die Umwelt- und Gesundheitsämter bei den jeweiligen Bezirksämtern und für den Hafen die Wirtschaftsbehörde, Amt für Strom- und Hafenbau, Abt. Zentrale Umweltaufgaben/ Bodenschutz.

Anhand dieser Kenntnisse werden Bodenuntersuchungsprogramme entwickelt, um genaue Auskunft über die Art und die Höhe der Belastung zu ermitteln.

## **2. Stufe: Ermittlung und Beurteilung möglicher Gefahren bei den Tätigkeiten**

Die ermittelte Belastung muss beurteilt werden hinsichtlich ihrer Gefährdung für die Arbeitnehmer, beurteilt werden:

- Besteht z.B. Explosionsgefahr durch austretende Gase in Baugruben?
- Sind die Stoffe im Boden giftig?
- Wie wirken sie auf den Menschen?

## **3. Stufe: Auswahl des Arbeitsverfahrens und Gefährdungsabschätzung**

Das Verfahren soll so gewählt werden, dass gefährliche Gase, Dämpfe und Stäube nicht frei werden und die Gefährdung für die Beschäftigten möglichst gering ist.

Hautkontakt mit gefährlichen festen und flüssigen Stoffen muss vermieden werden. Es kann z.B. sinnvoller sein, ein Bauwerk auf Pfählen zu gründen, statt kontaminierten Boden für ein Fundament auszuheben.

## **4. Stufe: Auswahl der Sicherheitsmaßnahmen**

Die Sicherheitsmaßnahmen hängen von der Art des Arbeitsverfahrens und der hierbei zu erwartenden Gefährdung ab. Sie werden auf der Grundlage von ermittelten Gefahren festgelegt. Hierzu gehören:

- organisatorische Maßnahmen:  
z.B. Aufstellen eines Alarmplanes, Organisation der Ersten Hilfe, arbeitsmedizinische Betreuung und Vorsorgeuntersuchungen, Einsetzen eines Koordinators;
- technische Maßnahmen:  
z.B. Filterkabine für Baufahrzeuge, Berieselung von Aushub, Abdecken von Halden;
- hygienische Maßnahmen:  
z.B. Stiefelwaschanlage, Getrenntaufbewahrung der Arbeits- und Privatkleidung oder Schwarz-Weiß-Anlage;
- persönliche Schutzausrüstung:  
z.B. Handschuhe, Schutzanzüge und Sicherheitstiefel.

Dabei haben technische Schutzmaßnahmen immer Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

## **5. Stufe: Sicherheitsplan, Betriebsanweisungen und Unterweisungen**

Der Sicherheitsplan ist die Zusammenfassung aller erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Auf der Grundlage des Sicherheitsplanes werden die Betriebsanweisungen erstellt.

Die Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisung über die vorhandenen Gefahren sowie über die Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden.

---

### Koordinator

---

Häufig sind auf Baustellen mehrere Firmen tätig. In diesem Fall bestimmt der Bauherr einen Koordinator.

Zu seinen Aufgaben gehört es, z.B. die festgelegten Schutzmaßnahmen zu überwachen und Messungen zu veranlassen.

---

### Arbeitsschutz im Interesse aller Beteiligten

---

Es liegt im Interesse aller an dem Bauvorhaben auf einer Altlast Beteiligten, dass der Arbeitsschutz von vornherein die notwendige Berücksichtigung findet.

Nur so kann verhindert werden, dass es durch unzureichende Ermittlung und Planung zu Problemen bei der Ausführung kommt, die dann zu Zeitverlusten und höheren Kosten führen.

---

### Rechtliche Grundlagen

---

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)  
Bundesgesetzblatt 1996, I, 1246
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)  
Bundesgesetzblatt 2004, I, 74

- Technische Regeln Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“  
Bundesarbeitsblatt 3/98, 60-66
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)  
Bundesgesetzblatt 1998, I, 1283
- Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ (bisher ZH1/183), Fachausschuss „Tiefbau“ der BGZ, April 1997, aktualisierte Fassung 2000

---

### Ansprechpartner

---

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen des Referats für Altlastensanierung  
Frau Rehbein ☎ 040 / 428 37-3568 und  
Frau Sprüssel ☎ 040 / 428 37-3930  
Fax: 040 / 428 37-3100  
oder an die Gewerbeärztin  
Frau Dr. Müller-Bagehl,  
☎ 040 / 428 37-3069, Fax.: -4116

#### Impressum

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)  
Amt für Arbeitsschutz  
Billstraße 80; 20539 Hamburg  
[www.arbeitsschutz.hamburg.de](http://www.arbeitsschutz.hamburg.de)  
Arbeitsschutztelefon 040 / 428 37-2112  
Fax 040 / 42837-3100  
[arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de](mailto:arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de)  
Publikationen sind kostenlos erhältlich:  
Tel. 040 / 428 37-3134  
Fax 040 / 427 948 048  
[publicorder@bsg.hamburg.de](mailto:publicorder@bsg.hamburg.de)  
[www.arbeitsschutzpublikation.hamburg.de](http://www.arbeitsschutzpublikation.hamburg.de)  
Merkblatt (M22)Stand 05.2006

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: [www.komnet.hamburg.de](http://www.komnet.hamburg.de)